

Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Radevormwald **für die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen stationärer Hilfen** **nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**

1. Voraussetzungen / Geltungsbereich

Die nachstehend aufgeführten Richtlinien sind eine Arbeitsgrundlage für wirtschaftliche Hilfeleistungen mit dem Ziel, für gleiche Sachverhalte und Bedingungen einheitliche Leistungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu erreichen. Sie gelten für alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die in Radevormwald untergebracht sind und Hilfeleistungen zum Lebensunterhalt aus Mitteln der wirtschaftlichen Erziehungshilfe nach den Bestimmungen des SGB VIII erhalten. Die in diesen Richtlinien aufgeführten zusätzlichen Leistungen sind nicht abschließend, umfassen aber den wesentlichen Teil der in der Praxis relevanten Einmalleistungen.

2. Personenkreis

Diese Richtlinien gelten sowohl für Minderjährige als auch für junge Volljährige.

3. Grundlage und Inhalt der Hilfgewährung

Aufgabe und Ziel ist es, Erziehungshilfen zur Überwindung von Entwicklungs- und Sozialisierungsmängeln anzubieten, wenn sich die Heimerziehung als nicht erforderlich oder problematisch erweist. Die Unterbringung in Pflegestellen hat grundsätzlich Vorrang vor der Heimunterbringung.

Die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege umfasst gem. § 39 Abs. 2 SGB VIII den in einer Familie außerhalb des jeweiligen Elternhauses notwendigen gesamten Lebensunterhalt einschließlich der Kosten der Erziehung.

Lebt das betreute Kind außerhalb des Geltungsbereiches dieser Richtlinien, sind die Verfahrensregeln anzuwenden, die an dem jeweiligen Betreuungsort gelten.

3.1 Vollzeit-/Dauerpflege nach § 33 SGB VIII

Nach § 39 Abs. 5 SGB VIII sind die laufenden Leistungen im Bereich der regulären Vollzeitpflege in Höhe der nach Landesrecht zuständigen Behörde durch Erlass festgesetzten monatlichen Pauschalbeträgen zu gewähren.

Soweit nach den Besonderheiten des Einzelfalles abweichende Leistungen geboten sind, kann ein erhöhter Erziehungsbeitrag gezahlt werden. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn an die Pflegeeltern aufgrund des Verhaltens des Kindes erhöhte Anforderungen an ihre Erziehungsleistung gestellt werden. Über eine Anhebung des Erziehungsbeitrages und dessen Umfang entscheidet der/die Mitarbeiter/in des Pflegekinderdienstes nach einer standardisierten Überprüfung. Erhält das Kind Hilfe zur Pflege gem. §§ 61 ff. SGB XII und Pflegegeld nach dem SGB XI kann wegen der gleichen Symptome kein erhöhter Erziehungsbeitrag gewährt werden.

Das Pflegegeld wird jeweils monatlich im Voraus gewährt. Die Zahlung erfolgt kalendertäglich auf der Basis von 30,42 Tagen im Monat. Ist vorhersehbar, dass die Hilfe im Laufe eines Monats endet, wird das Pflegegeld anteilig berechnet und ausgezahlt.

Endet die Hilfe im Laufe eines Monats, ohne dass das Ende vorhersehbar war, so ist das überzahlte Pflegegeld grundsätzlich zu erstatten. Verlässt das Kind den Haushalt der Pflegeperson/Pflegeeltern bis einschließlich zum 15. eines Monats, so ist die Hälfte der monatlichen Leistung zurückzufordern, scheidet er nach dem 15. eines Monats aus, entfällt die Rückforderung.

Bei kurzfristiger Unterbringung behält sich das Jugendamt eine Rücknahme der aus öffentlichen Geldern beschafften Gegenstände vor.

Ist das Pflegekind vorübergehend außerhalb der Pflegefamilie untergebracht, wird das Pflegegeld für die Dauer von vier Wochen ungekürzt weiter gewährt. Ab Beginn der fünften Woche kann das Pflegegeld den tatsächlichen Gegebenheiten des Einzelfalles angepasst werden. Zum Umfang und Höhe des Pflegegeldes ist eine entsprechende Stellungnahme des/ der zuständigen Sozialarbeiters/in bzw. des Pflegekinderdienstes einzuholen.

Verfahren:

- Antrag der sorgeberechtigten Eltern/ des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich
- Prüfung und Entscheidung erfolgt durch den pädagogischen Dienst

Hinweis zum Kindergeld:

Gem. §§ 62 ff. i. V. m. § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) haben Pflegeeltern einen Anspruch auf Kindergeld für ihr Pflegekind, wenn sie mit dem Kind durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Band verbunden sind, ein Obhutsverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht und das Pflegeverhältnis nicht zu Erwerbszwecken geleistet wird. Diese Voraussetzungen sind mit der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII in der Regel gegeben. Der Antrag auf Kindergeld ist zu gegebener Zeit von den Pflegeeltern bei der zuständigen Familienkasse zu stellen. Das Kindergeld für ein Pflegekind wird teilweise auf das Pflegegeld angerechnet. Ist das Pflegekind das älteste in der Familie lebende Kind, für das Kindergeld bezogen wird, wird die Hälfte des Kindergeldes angerechnet und das Pflegegeld um diesen Betrag gekürzt. Ist das Pflegekind nicht das älteste Kind, erfolgt eine Anrechnung in Höhe von ¼ des Erstkindergeldes.

weitere Ausformungen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII:

3.1.1 Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflegestellen erhalten aufgrund der besonderen Belastungen der Unterbringung 51,00 €/Tag/Kind. Die Dauer der Unterbringung ist in der Regel nicht kalkulierbar. Häufig erfolgt die Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII. Nach Ablauf von 20 Tagen wird anteiliges Vollzeitpflegegeld gewährt.

Über die Notwendigkeit der Gewährung einmaliger Beihilfen für das Kind entscheidet der/die zuständige Sozialarbeiter/in auf Antrag der Pflegeperson/Pflegeeltern. Es kann maximal eine Beihilfe in Höhe von 160,00 € gewährt werden. Die getätigten Anschaffungen verbleiben dem Kind nach Beendigung der Hilfe.

3.1.2 Kurzzeitpflege

Der Aufenthalt des Kindes in Kurzzeitpflegestellen ist für einen befristeten Zeitraum erforderlich. Das Kind kehrt nach Ablauf dieser Frist in den Haushalt der Eltern zurück. Die Kurzzeitpflege wird zum Beispiel erforderlich durch Kur- oder Krankenhausaufenthalt. Das Datum der Aufnahme in den Haushalt der Kurzzeitpflegestelle und das Datum der Rückkehr in den Haushalt der Eltern, ist vorab zwischen allen Beteiligten besprochen. Es wird im Unterschied zur Bereitschaftspflege das pauschalisierte Pflegegeld der jeweiligen Altersstufe gezahlt.

Verfahren:

- Antrag der sorgeberechtigten Eltern/ des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich
- Prüfung und Entscheidung erfolgt durch den pädagogischen Dienst

3.1.3 Erziehungsstellen

Erziehungsstellen sind eine Form der Familienpflege nach § 33 Satz 2 SGB VIII für schwer vermittelbare und entwicklungsbeeinträchtigte Kinder, für die eine Heimunterbringung nicht geeignet ist. Die Erziehungsstellen sind besonders qualifizierte und honorierte Pflegefamilien, in denen ein Pflegeelternanteil über eine pädagogische Ausbildung verfügt. Die Kosten des Erziehungsbeitrages werden zwischen der Pflegeperson/den Pflegeeltern und den jeweiligen Trägern individuell vereinbart. Sie sollen in einer vernünftigen Relation zum durchschnittlichen Tagessatz von Heimkindern stehen und einen deutlichen Sparbetrag erbringen.

3.1.4 Verwandtenpflege

Für Minderjährige, die bei Verwandten bis zum 3. Grad untergebracht sind, werden im Bedarfsfalle etwaige Leistungen nach den Bestimmungen des SGB VIII nur dann gewährt, wenn eine Erforderlichkeit aufgrund eines Erziehungsdefizites der leiblichen Eltern gegeben ist und das Jugendamt diese in Form einer planvollen und auf Dauer angelegten pädagogischen Hilfe zur Erziehung gewährt.

3.1.5 Wochenpflege

Bei der Wochenpflege erfolgt die Unterbringung nur in der Zeit von Montag bis Freitag. Das monatliche Pflegegeld wird hierbei zu 5/7 ausbezahlt.

3.2. Unterbringung in Einrichtungen, sonstige betreute Wohnformen nach §§ 34, 35a SGB VII

Hierbei handelt es sich um Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht. Zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes sind die nach §§ 78a ff SGB VIII vereinbarten Entgeltsätze neben dem allgemeingütigem Barbetrag sowie der Bekleidungspauschale zu zahlen. Etwaige Zusatzleistungen, die nicht im vereinbarten Entgeltsatz enthalten sind, richten sich nach den „Empfehlungen der Landeskommission Jugendhilfe NRW über die Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen gemäß § 39 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) im Rahmen von Jugendhilfeleistungen, die unter den Anwendungsbereich von § 78 a SGB VIII (Rahmenverträge I und II) fallen“ in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht die vorliegenden Regelungen analog Anwendung findet. Über alle übrigen Anträge wird im Einzelfall entschieden.

4. Beihilfen/ Zuschüsse

Neben der Sicherung des gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs durch laufende Leistungen hat auch die Gewährung einmaliger Leistungen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII durch den Jugendhilfeträger zu erfolgen. Diese Beihilfen und Zuschüsse zum Pflegegeld setzen stets einen tatsächlichen und notwendigen Bedarf des Hilfeempfängers voraus, sofern nicht gesetzlich ein solcher Bedarf besteht. Die Bewilligung dessen ist eine Ermessensleistung des Jugendamtes und wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten im Einzelfall entschieden.

Anträge auf Gewährung von Beihilfen sind grundsätzlich vor der Bedarfsdeckung zu stellen. Die prozentualen Beihilfen werden jeweils auf volle Eurobeträge abgerundet. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Erstattung auch nachträglich erfolgen.

Die getätigten Anschaffungen verbleiben nach Beendigung der Hilfe bzw. bei einem Wechsel grundsätzlich bei dem Kind.

Die nachfolgende Aufstellung ist nicht abschließend. Anträge auf anderweitige Beihilfen oder Kostenübernahmen werden jeweils einer Einzelfallprüfung unterzogen.

4.1 Erstausrstattungsbeihilfen

4.1.1 Erstausrstattung für Möbel

Liegt ein notwendiger Bedarf für die Erstausrstattung für Möbel, Hausrat o.ä. vor, kann den Pflegekindern in Vollzeitpflege auf Antrag der Pflegeeltern eine Beihilfe bis zu 100 % der Pauschale der materiellen Aufwendungen der 3. Altersstufe gewährt werden.

Verfahren:

- schriftlicher Antrag der Pflegeeltern innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme des Kindes in den Haushalt der Pflegeperson/Pflegeeltern an den Pflegekinderdienst für die Erstausrstattung
- der Bedarf wird vom Pflegekinderdienst geprüft
- die Quittungen der gekauften Ausstattung werden unverzüglich vorgelegt

4.1.2 Erstausrstattung für Bekleidung

Liegt ein notwendiger Bedarf für die Erstausrstattung für Bekleidung vor kann den Pflegekindern in Vollzeitpflege auf Antrag der Pflegeeltern eine Beihilfe bis zu 50 % der Pauschale der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe gewährt werden.

Verfahren:

- schriftlicher Antrag der Pflegeeltern innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme des Kindes in den Haushalt der Pflegeperson/Pflegeeltern an den Pflegekinderdienst
- der Bedarf wird vom Pflegekinderdienst geprüft
- die Quittungen der gekauften Ausstattung werden unverzüglich vorgelegt

4.1.3 Herrichtung des Zimmers bei erstmaliger Aufnahme eines Pflegekindes

Die Voraussetzungen zur Aufnahme eines Pflegekindes sind durch die Pflegeeltern zu schaffen. Um die erstmalige Aufnahme zu ermöglichen, kann in begründeten Einzelfällen die Übernahme der notwendigen Kosten dafür in Höhe von maximal 50 % der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe erfolgen.

Verfahren:

- schriftlicher Antrag der Pflegeperson/Pflegeeltern an den Pflegekinderdienst
- der Bedarf wird vom Pflegekinderdienst geprüft
- die Quittungen der verauslagten Gelder werden unverzüglich vorgelegt

4.1.4 Autokindersitz / Kinderwagen

Für die Anschaffung eines Kindersitzes sowie eines Kinderwagens kann jeweils ein Zuschuss in Höhe von max. von bis zu 50 % der materiellen Aufwendungen der 1. Altersstufe gewährt werden.

Verfahren:

- schriftlicher Antrag der Pflegeeltern innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme des Kindes in den Haushalt der Pflegeperson/Pflegeeltern an den Pflegekinderdienst
- der Bedarf wird vom Pflegekinderdienst geprüft
- die Quittungen der gekauften Ausstattung werden unverzüglich vorgelegt

4.2 Beihilfen im Rahmen des Schulbesuches

4.2.1 Einschulung

Liegt ein notwendiger Bedarf für die Anschaffung einer Grundausstattung vor, kann den Pflegekindern in Vollzeitpflege auf Antrag der Pflegeeltern eine Beihilfe bis zu 30 % der Pauschale der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe gewährt werden.

Verfahren:

- Kopie der Schulanmeldung
- schriftlicher Antrag der Pflegeeltern
- die Quittungen der gekauften Artikel werden unverzüglich vorgelegt

4.2.2 Schulbücher

Eigenanteile an Schulbüchern werden übernommen, sofern diese Kosten nicht von anderen übernommen werden bzw. eine Lernmittelbefreiung besteht.

Verfahren:

- schriftlicher Antrag der Pflegeeltern
- Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit
- die Quittungen der gekauften Artikel werden unverzüglich vorgelegt

4.2.3 Schul- und Klassenfahrten

Bei Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen werden die nachgewiesenen Fahrt- und Übernachtungskosten übernommen. Das zusätzliche Taschengeld ist aus den Einsparungen der häuslichen Verpflegungskosten zu bezahlen.

Verfahren:

- Bescheinigung der Schule

4.2.4 Computer oder vergleichbares technisches Gerätes

Kosten für einen Computer oder eines vergleichbaren technisches Gerätes können analog in Höhe der Empfehlungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales übernommen werden.

Verfahren:

- schriftlicher Antrag der Pflegeeltern
- Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit
- die Quittung wird unverzüglich vorgelegt

4.2.5 Nachhilfeunterricht

Wenn für ein Pflegekind in Vollzeitpflege ein Bedarf an angemessener Lernförderung besteht, sind die Kosten des dafür notwendigen Nachhilfeunterrichts zu übernehmen. Ein Anspruch auf außerschulische ist vorhanden, wenn kein solches schulisches Angebot besteht und diese ergänzende Lernförderung geeignet und erforderlich ist, die nach den jeweils geltenden schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Dies gilt auch für die Fälle, in denen keine unmittelbare Versetzungsgefährdung vorliegt. Die Übernahme der Kosten orientiert sich an den Empfehlungen des Landschaftsverbandes Rheinland.

Verfahren:

- Stellungnahme der Schule über den Hilfebedarf
- formloser Antrag der Pflegeeltern
- der Bedarf wird durch den Pflegekinderdienst geprüft

4.2.6 Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) / Kindertagesstätte

Die Elternbeiträge zum Besuch der Offenen Ganztagschule sowie der Kindertagesstätte können übernommen werden, wenn der jeweilige Besuch pädagogisch sinnvoll ist. Der Beitragsbescheid ist jedes Jahr erneut vorzulegen.

Verfahren:

- formloser Antrag der Pflegeeltern
- Bescheid über die Höhe des Elternbeitrages
- Stellungnahme der Schule
- Bestätigung durch den Pflegekinderdienst

4.3 Religiöse / Persönliche Anlässe

Die Kosten für religiöse Anlässe, wie z.B. Taufe, Kommunion, Konfirmation, und persönliche Anlässe, wie z.B. Abschlussfeiern, können für die Pflegekinder in Vollzeitpflege auf Antrag der Pflegeeltern bis zu einer Höhe von 30 % der Pauschale der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe erstattet werden.

Verfahren:

- die Vorlage eines Nachweises über den betreffenden Anlass ist erforderlich

4.4 Ferienbeihilfe

Im Monat Juni wird eine Ferienbeihilfe in Höhe von 40 % Pauschale der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe je Pflegekind gewährt. Die Auszahlung erfolgt automatisiert mit dem monatlichen Pflegegeld. Zusätzliche Kosten für Urlaubsfahrten werden nicht übernommen.

Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

4.5 Weihnachtsbeihilfe

Im Monat November wird eine Weihnachtsbeihilfe gemäß den Empfehlungen des Landschaftsverbandes Rheinland gewährt. Die Auszahlung erfolgt automatisiert mit dem monatlichen Pflegegeld.

Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

4.6 Fahrtkosten

Grundsätzlich sind Fahrtkosten zu zusätzlichen ambulanten Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII bis zu einem Betrag von 20,00 € im Monat mit dem gezahlten Pflegegeld abgegolten. In Ausnahmefällen kann jedoch ein monatlicher Zuschuss für das Fahrtgeld bis maximal 50,00 € geleistet werden. Fahrten zur Schule, Kindergarten, Nachhilfe und sonstigen nicht die Jugendhilfe betreffenden Aktivitäten sind in dem pauschalgezahlten Pflegegeld enthalten. Für Fahrtkosten zu Therapien kann im Einzelfall ein Zuschuss gewährt werden.

Verfahren:

- schriftlicher Antrag der Pflegeeltern an den Pflegekinderdienst
- der Bedarf wird vom Pflegekinderdienst geprüft

4.7 Starthilfe zur Begründung eines eigenen Hausstandes

Verlässt ein Pflegekind den Haushalt der Pflegeeltern, kann zur Gründung eines eigenen Hausstandes eine einmalige Beihilfe gewährt werden. Die Höhe richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf des Jugendlichen bzw. des jungen Volljährigen und besteht grundsätzlich aus einem Betrag bis maximal zur doppelten Höhe der Pauschale der materiellen Aufwendungen der 3. Altersstufe. Eine zusätzliche Übernahme von Kosten für notwendige Renovierungsarbeiten oder den Umzugstransport wird nicht gewährt.

Verfahren:

- formloser Antrag des Hilfeempfängers über die erforderlichen Einrichtungsgegenstände
- der Bedarf wird vom Pflegekinderdienst geprüft und bestätigt

4.8 Mietkaution

Ist eine Mietkaution erforderlich kann diese auf Darlehensbasis übernommen werden. Diese darf max. drei Monatsmieten (Kaltmiete) betragen. Eine angemessene Rückzahlungsvereinbarung ist mit dem Hilfeempfänger zu vereinbaren.

Verfahren:

- formloser Antrag des Hilfeempfängers
- Mietvertrag

5. Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII)

Bei Gewährung von Hilfen nach §§ 33 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII ist im jeweiligen Bedarfsfall auch Krankenhilfe zu leisten. Hierbei sind Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen zu übernehmen. Über das Maß der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehende Leistungen können nur unter Berücksichtigung des Einzelfalles erbracht werden, soweit ein ärztliches Erfordernis vorliegt.

5.1 Kieferorthopädische Behandlungen

Bei kieferorthopädischen Behandlungen wird der zunächst nicht von der Krankenkasse finanzierte Eigenanteil von 20 % der Kosten übernommen. Das Jugendamt macht bei der jeweiligen Krankenkasse einen Erstattungsanspruch geltend und erhält nach erfolgreichem Behandlungsabschluss die verauslagten Kosten zurück.

Verfahren:

- formloser Antrag des Hilfeempfängers
- der von der Krankenkasse genehmigte Heil- und Kostenplan

5.2 Brillenbeihilfe

Für Brillen zur Korrektur der Sehstärke kann bei nachgewiesener Notwendigkeit in Ausweitung der Hilfe nach § 40 SGB VIII ein Zuschuss in Höhe von maximal 100,00 € gewährt werden.

Verfahren:

- formloser Antrag der Pflegeeltern
- Nachweis über die Notwendigkeit
- Vorlage der Rechnung bis max. 4 Wochen nach Beschaffung der Brille

6. Unfallversicherung / Alterssicherung der Pflegeperson (§ 39 Abs. 4 SGB VIII)

Die Kostenübernahme der Unfallversicherung und der Alterssicherung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat des Antragseingangs. Werden bereits entsprechende Beiträge durch ein anderes Jugendamt übernommen, ist dies von der Pflegeperson den jeweiligen Jugendämtern unverzüglich anzuzeigen.

6.1 Unfallversicherung

Nachgewiesene Aufwendungen der Beiträge für eine Unfallversicherung werden entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereins übernommen. Der Betrag wird unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig, aber bei Pflegeeltern ggf. beiden Pflegepersonen gewährt. Bereits bestehende Versicherungsverträge werden anerkannt. Die Auszahlung erfolgt monatlich zu 1/12 mit dem laufenden Pflegegeld. Werden bereits Beiträge zur Unfallversicherung durch ein anderes Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson bzw. müssen die Pflegeeltern dies den jeweiligen Jugendämtern unverzüglich anzeigen.

Verfahren:

- formloser Antrag der Pflegeperson/Pflegeeltern
- Nachweis der Versicherung
- jährlicher Nachweis über gezahlte Beträge

6.2 Alterssicherung

Es werden die hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen der Beiträge für eine angemessene Alterssicherung entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereins übernommen. Der Betrag wird lediglich einem Pflegeelternteil, i.d.R. dem betreuenden Pflegeelternteil, gewährt.

Es werden Versicherungsbeiträge für maximal drei Pflegekinder und einen Pflegeelternteil übernommen. Bereits bestehende Versicherungen werden anerkannt.

Verfahren:

- formloser Antrag der Pflegeperson/Pflegeeltern
- Nachweis der Versicherung
- jährlicher Nachweis über gezahlte Beträge

7. Anrechnung der Ausbildungsvergütung/des Arbeitsverdienstes

Bezüglich der Verwaltung und Verwendung der Ausbildungsvergütung oder des Arbeitsverdienstes des Jugendlichen oder jungen Volljährigen gelten die Regelungen der §§ 90ff. SGB VIII. Für den ersten Monat der Ausbildung / Berufstätigkeit wird ein Eigenanteil bzw. Kostenbeitrag nach § 94 Abs. 6 SGB VIII nicht verlangt. Ein zusätzlicher Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe anlässlich des Eintritts ins Berufsleben besteht nicht.

Ein Verzicht auf den Kostenbeitrag ist auch bei Beendigung des Hilfefalles aufgrund des Eintritts in die wirtschaftliche Selbstständigkeit für den letzten Monat, in dem Jugendhilfe gewährt wird, möglich. Die Entscheidung hierüber erfolgt im Einzelfall durch die/den zuständige/n Sozialarbeiter/in bzw. den Pflegekinderdienst.

8. Qualifizierung der Pflegeperson/Pflegeeltern

Pflegepersonen/Pflegeeltern müssen eine kostenpflichtige Basisqualifizierung zur Betreuung von Pflegekindern nachweisen. Zusätzlich dazu werden die Pflegepersonen / Pflegeeltern durch den jeweils örtlichen Pflegekinderdienst einer umfangreichen Eignungseinschätzung unterzogen. Zur Vereinheitlichung sind sowohl die externe Qualifizierung wie auch die dazugehörige Eignungsprüfung durch die jeweils örtlich zuständigen Pflegekinderdienste zu leisten. Dies schließt auch die Kostenübernahme der Basisqualifizierung mit ein.

9. Ausnahmeregelung

In besonders begründeten Einzelfällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Amtsleitung.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinien und die dazugehörige Anlage treten am 01.10.2021 in Kraft.